

Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 22. September 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2021 (GVBl. S. 497), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Datum „vom 23. August 2021“ durch das Datum „vom 22. September 2021“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 können Besuche unter Beachtung der §§ 4 und 6 Abs. 3 empfangen.“
 - b) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für die Sicherstellung der Nachverfolgung von Kontakten gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26.CoBeLVO) vom 8. September 2021 (GVBl. S. 504, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Besucherinnen und Besucher“ die Worte „sowie Personen nach § 3 Abs. 3“ gestrichen.
 - c) Absatz 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „4. Personen, die aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar.“
 - d) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 4 24.CoBeLVO“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 3 26.CoBeLVO“ ersetzt.
4. In § 5 wird die Verweisung „Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ durch die Verweisung „Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Gäste der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „11. Juni 2021 (GVBl. S. 389, BS 2126-17)“ durch die Angabe „17. September 2021“ ersetzt.
 - bbb) Nach den Worten „dürfen die Einrichtung nur“ werden die Worte „nach Beendigung der Absonderung und“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Zahl „elften“ durch die Zahl „fünften“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Zahl „14.“ durch die Zahl „siebten“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dürfen von Besucherinnen und Besuchern nur betreten werden, wenn sie im Besitz eines Nachweises über eine Testung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 26.CoBeLVO sind. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die vorgenannte Person einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führt, der nicht älter als 24 Stunden ist und diesen auf Aufforderung vorlegen kann. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt nicht für
 1. Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler, oder
 2. Personen nach § 1 Abs. 5.“
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 „(4) Für Gäste der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einrichtungen einen PoC-Antigen-Test im Rahmen ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts nach § 4 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 24. Juni 2021 (BANz. AT 25.06.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung durchführen, sofern die Gäste bei Betreten der Einrichtung keinen Testnachweis vorlegen können.“
6. In § 9 wird das Datum „23. September 2021“ durch das Datum „10. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. September 2021 in Kraft.

Mainz, den 22. September 2021
 Der Minister für Wissenschaft
 und Gesundheit
 Clemens Hoch